

Richtlinien
des Landkreises Konstanz
über die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Nr.1 SGB XII
in Kindertageseinrichtungen (Integrations-RL)

1. Allgemeines

Die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist die Aufgabe aller Kindertageseinrichtungen (§ 2 Abs.2 Kindertagesbetreuungsgesetz). Für behinderte Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen außerdem die differenzierten Angebote des Sonderschulwesens einschließlich der Schulkindergärten zur Verfügung.

Maßnahmen der Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen kommen dann in Betracht, wenn die tatsächlich vorhandenen Ressourcen der Kindertageseinrichtungen zur Abdeckung des individuellen zusätzlichen behinderungsbedingten Förderbedarfs nicht ausreichen. Sie finden jedoch ihre Grenzen, wenn dieser Förderbedarf mit den vorhandenen Personal- und Sachmitteln zuzüglich den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht sichergestellt werden kann bzw. wenn die Ziele der Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden können und/oder die Belange anderer Kinder der Förderung in der Kindertageseinrichtung entgegenstehen.

2. Leistungsvoraussetzungen

Für die Gewährung von Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gelten die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

Ergänzend hierzu gelten folgende Regelungen:

2.1. Personenkreis

Für Kinder mit einer wesentlichen geistigen, körperlichen und/oder seelischen Behinderung bzw. einer drohenden wesentlichen Behinderung im Sinne von § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII und für die ein behinderungsbedingter zusätzlicher Förderbedarf besteht, kommen Integrationsleistungen in Betracht. Die Feststellung der Behinderung erfolgt durch das Gesundheitsamt (Formblatt HB/A).

2.2. Förderplan und Entwicklungsbericht

Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet

- innerhalb von 3 Monaten, nachdem der Antrag auf Integrationsleistungen für das behinderte Kind gestellt wurde, einen individuellen Förderplan nach Anlage 1
- jährlich, in der Regel spätestens 6 Wochen vor dem Ende eines Kindergartenjahres, ein Entwicklungsbericht nach Anlage 2
- am Ende der Integrationsmaßnahme ein Abschlussbericht

vorzulegen.

Im Abschlussbericht sollen die erreichten Zielen und die aus Sicht der Kindertageseinrichtung notwendigen weiteren Fördermaßnahmen dargestellt werden.

3. Integrationsleistungen

3.1. Leistungserbringer

Leistungserbringer sind die Träger der Kindertageseinrichtung. Sie können die Leistungen mit zusätzlichem eigenen oder zusätzlichem externen Personal erbringen.

3.1. Höhe der Leistungen

Die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Kindertageseinrichtung betragen:

- für pädagogische Hilfen – bis zu 460 € monatlich
- für begleitende Hilfen – bis zu 308 € monatlich
- für pädagogische und begleitende Hilfen – bis zu 768 € monatlich.

3.2. Beginn und Ende der Leistung, vorübergehende Abwesenheit

Die Leistung wird jeweils für den vollen Monat gewährt, in dem die Integrationsleistung durch den Kindergartenträger erbracht wird, frühestens jedoch ab dem Monat der Antragstellung beim Träger der Sozialhilfe.

Die Leistung endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Austritt des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

Bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. wegen Krankheit) werden die Monatsbeträge grundsätzlich bis längstens 3 Monate weitergezahlt, sofern der Platz in der Kindertageseinrichtung frei gehalten wird, und mit einer Rückkehr des Kindes zu rechnen ist. Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, den Sozialhilfeträger über Abwesenheitszeiten unverzüglich zu unterrichten.

3.3. Abrechnung der Leistung

Anspruchsberechtigt ist das behinderte Kind. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt jedoch monatlich an den Leistungserbringer d.h. den Träger der Kindertageseinrichtung nach Vorlage des Nachweises über den im Einzelfall tatsächlich entstandenen Aufwand. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen unter der bewilligten Pauschale wird nur der geringere Betrag erstattet.

Der Sozialhilfeträger behält sich vor, stichprobenartig in die Arbeitszeitznachweise der Integrationskraft Einsicht zu nehmen.

3.4. Folgen fehlender Mitwirkung

Sofern die Kindertageseinrichtung ihrer Verpflichtung nach Ziffer 2.2. der Richtlinien nicht nachkommt, kann die Integrationsleistung ganz oder teilweise versagt bzw. zurückgefordert werden.

4. Verfahren

4.1. Antragstellung

Von den Eltern des behinderten Kindes sind vorzulegen:

- formloser Antrag
- ärztliche und/oder pädagogische Berichte, Gutachten, Stellungnahmen zur Behinderung des Kindes (soweit vorhanden)

Von der Kindertageseinrichtung ist ein Bericht zur Situation im Kindergarten, dem Entwicklungsstand des Kindes und zum individuellen Förderbedarf nach Anlage 3 vorzulegen.

Sofern eine befristete Leistungszusage verlängert werden soll, ist ein Bericht über das Ergebnis der bisher durchgeführten Maßnahme (was wurde erreicht bzw. noch nicht erreicht) sowie eine Begründung über Art und Dauer der weiterhin erforderlichen Hilfe vorzulegen.

4.2. Hilfeplangespräch und Gesamtplan

Zur Feststellung der Erforderlichkeit und des Umfangs des individuellen behinderungsbedingten Förderbedarfs erfolgt unter Federführung des sozialen Dienstes der Eingliederungshilfe ein Hilfeplangespräch mit den Eltern des behinderten Kindes und der/den Erzieherinnen der Kindertageseinrichtung. Im Einzelfall können bei Bedarf sonstige Stellen (z.B. Träger der Kindertageseinrichtung, Frühförderstelle, SPZ etc.) beteiligt werden.

Zur Durchführung der Eingliederungshilfe in der Kindertageseinrichtung wird vom Träger der Sozialhilfe ein Gesamtplan im Sinne von § 58 SGB XII aufgestellt bzw. ein bestehender Gesamtplan fortgeschrieben.

4.3. Vereinbarung mit dem Leistungserbringer

Die Organisation und Durchführung der Leistung erfolgt durch den Leistungserbringer. Mit diesem schließt der Landkreis Konstanz als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung nach Anlage 4.

5. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten ab dem 01.03.2011 in Kraft.

Konstanz, den 06.06.2011

F. Hämmerle
(Landrat)